

mehr unter Druck, um sie noch mehr als Instrument zur Ausbeutung und Ausplünderung der Massen zu verwenden.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, wird die Politik ausschließlich von den Interessen der Werktätigen bestimmt. Die Städte und Gemeinden sind ein wichtiges Instrument der Werktätigen, ihre Politik durchzuführen und die Macht der Arbeiter und Bauern zu festigen.

In Westdeutschland können die Großstädte ihre Baumaßnahmen nur mit Anleihen zu wucherischen Bedingungen durchführen. Diese Anleihen sind glänzende Geschäfte für die Monopolkapitalisten. Beim Wohnungsbau liegen die Zinssätze für erststellige Hypotheken bei 11 bis 12 Prozent und bei den folgenden Hypotheken bis zu 14 Prozent.

Dagegen werden bei uns Investitionsmittel für den Aufbau unserer Städte von der Regierung gegeben und kosten uns nicht einen einzigen Pfennig Zinsen.

In Westdeutschland steigt ständig der Anteil der Haushaltsausgaben, der für die drückenden Anleiheverpflichtungen aufgewandt werden muß.

Bei uns dagegen gibt es keine solchen Mittel im Haushalt, aber große Summen werden bei uns restlos für die Verbesserung der Lage in den Gemeinden verwendet.

In Westdeutschland geschieht die Ausplünderung der Massen immer offener und unverhüllter durch Tariferhöhungen und Steigerung der Gebühren aller Art.

Bei uns dagegen sind auf fast allen Gebieten Gebühren und Tarife gesenkt worden.

In Westdeutschland entstand im Zuge der Faschisierung des Staatsapparates eine unerhörte Aufblähung des Verwaltungsapparates. Die „Fränkische Landeszeitung“, Ansbach, vom 18. Dezember 1953 schrieb, daß der westdeutsche Staatsapparat „jedes Jahr unaufhaltsam zunimmt und sich heute sogar gegenüber dem ‚dritten Reich‘ mehr als verdoppelt hat“. Die Bürokratie treibt dort tolle Blüten. Gesetze und Verordnungen nehmen im Bonner Staat einen solchen Umfang an, daß sich kein normaler Sterblicher darin zurechtfindet. Landrat Rösch vom Rheinisch-Bergischen Kreis erklärte, daß allein ein Gesetz, das Lastenausgleichsgesetz, bisher 325 Durchführungsverordnungen zur Folge hatte. Das Ausführungsgesetz zum Artikel 131 des Bonner